

Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung

Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat am 07.12.2021 folgende Änderungen der Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung vom 01.05.2021 beschlossen:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Angaben zur Stellenzahl wie folgt geändert:

- 2022 44,55 Stellen (Berechnungsstand 29.09.2021).

Erläuterung

Die Verteilung der 2000 zu fördernden Stellen der weiteren Facharztgruppen erfolgt gem. § 6 der Vereinbarung nach § 75a SGB V durch die KBV. Nach Mitteilung der KBV resultierte aus der Berechnung für 2022 für die KVH eine geringfügige Erhöhung gegenüber dem Vorjahr (2021: 44,42 Stellen).

2. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) ¹ Bei der allgemeinmedizinischen Weiterbildung beträgt die Mindestdauer der zu fördernden Weiterbildungsabschnitte bei ganztätiger Beschäftigung sechs Monate; bezogen auf den 18-monatigen optionalen Weiterbildungsteil können 3-monatige Weiterbildungsabschnitte anerkannt werden.

Erläuterung

Nach der Neufassung der WBO der ÄK Hamburg für 2020 betrug die Mindestdauer der allgemeinärztlichen Weiterbildungsabschnitte entgegen der bisherigen Regelung sechs Monate. Gemäß Vorstandsbeschluss der Ärztekammer Hamburg im Vorgriff auf eine Änderung der Weiterbildungsordnung werden wieder 3-monatige Weiterbildungsabschnitte anerkannt. Das ist in der Förderrichtlinie der KVH entsprechend zu regeln.

3. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(2) ¹ Bei den weiteren Facharztgruppen beträgt die Förderungsdauer des Weiterbildungsverhältnisses mindestens sechs zusammenhängende Monate in einer Weiterbildungspraxis.

Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

² Kürzere Abschnitte im Rahmen von geplanten und dokumentierten Rotationen in Weiterbildungsverbänden sind förderfähig, sofern die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Hamburg dies anerkennt.

Erläuterung

In § 3 Abs. 3 der zum 01.01.2022 geänderten Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V wird die Mindestdauer der Weiterbildung bei den weiteren Facharztgruppen von zwölf auf drei Monate reduziert. Nach der WBO der ÄK Hamburg beträgt die Mindestdauer jedoch sechs Monate, sodass entsprechend auch die Förderrichtlinie auf sechs Monate zu ändern ist. Dadurch entfällt auch die Notwendigkeit des bisherigen Satz 2, der in Ausnahmefällen eine Förderung von weniger als zwölf Monaten vorsah.

Die Änderungen treten zum 01.01.2022 in Kraft.